C/2026/2645

8.5.2026

Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten [1]

Sache M.11956 — UMG / DOWNTOWN

(C/2026/2645)

1. Am 16. Juni 2025 ging infolge eines Verweises gemäß Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung [2] die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission ein. Danach war Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Universal Music Group N.V. (im Folgenden „Anmelder") übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Downtown Music Holdings LLC (im Folgenden zusammen die „Beteiligten").

2. Am 22. Juli 2025 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung, in dem sie feststellte, dass der geplante Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gebe. Am 20. August 2025 übermittelte der Anmelder eine schriftliche Stellungnahme zu dem Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

3. Am 24. Juli 2025 wurde die Frist nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Fusionskontrollverordnung um zehn Arbeitstage verlängert.

4. Am 3. September 2025 erließ die Kommission separate Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung an jeden der beiden Beteiligten, mit denen die gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung gewährte Frist mit Wirkung vom 2. September 2025 ausgesetzt wurde. Die Frist setzte am 20. Oktober 2025 wieder ein.

5. Am 24. November 2025 zog die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte den vorläufigen Schluss, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts erheblich behindern würde.

6. Am 8. Dezember 2025 erwiderte der Anmelder auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Eine mündliche Anhörung wurde nicht beantragt.

7. Akteneinsicht wurde erstmals am 24. November 2025 im Zusammenhang mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte gewährt. Am 25. November 2025, 19. Dezember 2025, 23. Dezember 2025, 30. Januar 2026 und am 4. Februar 2026 wurde erneut Akteneinsicht gewährt. Bei mir sind keine Beschwerden oder Anträge im Zusammenhang mit der Akteneinsicht eingegangen.

8. Während des Verfahrens habe ich zwei betroffene Dritte nach Artikel 5 des Beschlusses 2011/695/EU zugelassen. Die GD Wettbewerb unterrichtete die betroffenen Dritten nach Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung [3] zur Fusionskontrollverordnung über Art und Gegenstand des Verfahrens, indem sie ihnen eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelte. Ein dritter Antrag auf Zulassung als betroffener Dritter wurde nach einem Austausch mit dem Referat der Anhörungsbeauftragten, bei der mit dem Antrag verfolgte Zweck in Erfahrung gebracht und der Antragsteller an die zuständigen Kontaktstellen verwiesen wurde, hinfällig.

9. Am 11. Dezember 2025 legten die Beteiligten erste Verpflichtungsangebote vor, um den Zusammenschluss nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen (im Folgenden „ursprüngliche Verpflichtungszusagen"). Am 12. Dezember 2025 unterzog die Kommission die ursprünglichen Verpflichtungszusagen einem Markttest.

---

[1] Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU").

[2] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, im Folgenden „Fusionskontrollverordnung").

[3] Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission vom 20. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 22) („Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung").

10. Die Beteiligten wurden am 22. Dezember 2025 von der Kommission im Detail über die Ergebnisse des Markttests unterrichtet.

11. Am 15. Januar 2026 übermittelten die Beteiligten ein endgültiges Verpflichtungspaket (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).

12. Mit dem als Entwurf vorliegenden Beschluss wird der geplante Zusammenschluss vorbehaltlich der Einhaltung der endgültigen Verpflichtungen für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

13. Ich habe den Beschlussentwurf nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

14. Daher komme ich insgesamt zu dem Schluss, dass die Verfahrensrechte aller Beteiligten effektiv gewahrt wurden.

Brüssel, den 5.2.2026

Dorothe DALHEIMER